Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2025, Nr. 14 26. Juni 2025

7. Änderungssatzung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) und den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) vom 8. Februar 2018

Vom 26. Juni 2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 25. Juni 2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) und den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) vom 8. Februar 2018 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12. Mai 2022

I. § 2 wird ersetzt durch:

„§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium *Lehramt Primarstufe* bzw. *Sekundarstufe 1* (jeweils ohne Profilierung *Europalehramt*) bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* (ohne Profilierung *Europalehramt*) bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* hat Zugang, wer ein mindestens sechssemestriges lehramtsbezogenes Bachelorstudium oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS erfolgreich abgeschlossen

hat, das gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 RahmenVO-KM Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken der beiden im Masterstudium angestrebten Fächer sowie Studienanteile in den Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst. Der Bachelorabschluss kann sich dabei aber auch auf einen anderen als den angestrebten Lehramtstypen gemäß RahmenVO-KM beziehen. Gegebenenfalls fehlende Qualifikationen sind nachzuholen (vgl. § 5 Abs. 2).

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* bzw. zum Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (jeweils ohne Profilierung *Europalehramt*) bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* (ohne Profilierung *Europalehramt*) bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* ist gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 RahmenVO-KM in Ausnahmefällen auch nach erfolgreichem Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Studienanteile nach § 2 Abs. 8 RahmenVO-KM enthält. Gegebenenfalls fehlende Qualifikationen können gemäß § 2 Abs. 8 RahmenVO-KM nachgeholt werden, sofern sie einen Umfang von max. 50 ECTS nicht überschreiten.

(3) Zum Masterstudium hat Zugang, wer die Online-Selbstreflexion Lehramtsstudium und Lehrer*innenberuf (OSEL) absolviert hat.“

II. § 3 wird ersetzt durch:

„§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen: Bachelorstudium *Lehramt Primarstufe*

(1) Für die Profilierung Europalehramt und für den Integrierten Masterstudiengang sind gesonderte Zugangsvoraussetzungen zu beachten:

1. Im Falle der Profilierung *Europalehramt* ist ein Zugang zum Lehramt Europalehramt Primarstufe sowohl:
   1. nach dem Abschluss eines *Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe Europalehramt* als auch
   2. nach Abschluss eines Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums Lehramt Primarstufe ohne Europalehramt-Profilierung möglich.

   Im Falle von Ziffer 2 ist für den Zugang zusätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich (gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge Europalehramt Primarstufe und Europalehramt Sekundarstufe 1 vom 11. Mai 2015“ in der jeweils geltenden Fassung).
2. Im Falle der *Integrierten Masterstudiengänge Lehramt Primarstufe und Lehramt Sekundarstufe 1* ist ein Zugang sowohl:
   1. nach dem Abschluss eines *Integrierten Bachelorstudiums* als auch
   2. nach Abschluss eines Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 ohne binationale Studienstruktur möglich.

   Im Falle von Ziffer 2 ist für den Zugang zusätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich (gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* und den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* vom 8. Februar 2018“ in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Für ausgewählte Fachbereiche gelten zudem fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Eignung:

1. Die fachliche Eignung für das Fach Musik im Masterstudiengang Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung Europalehramt Primarstufe) wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 20 ECTS-Punkte) aus dem Fach Musik des

Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.

2. Die fachliche Eignung für das Fach *Kunst* im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) wird durch entsprechende künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 20 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Kunst* des Bachelor-studiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
3. Die fachliche Eignung für das Fach *Sport* im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 12 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Sport* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
4. Für das Fach *Englisch* im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.
5. Für das Fach *Französisch* im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und inkl. *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.“

III. § 4 wird ersetzt durch:

„§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen: Bachelorstudium *Lehramt Sekundarstufe 1*

(1) Für die Profilierung Europalehramt und für den Integrierten Masterstudiengang sind gesonderte Zugangsvoraussetzungen zu beachten:

1. Im Falle der Profilierung Europalehramt gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 ist ein Zugang ist ein Zugang zum Lehramt Europalehramt Primarstufe sowohl:
   1. nach dem Abschluss eines *Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe Europalehramt* als auch
   2. nach Abschluss eines Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums Lehramt Primarstufe nach Abs. 1 ohne Europalehramt-Profilierung möglich.

Im Falle von Ziffer 2 ist für den Zugang zusätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich (gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge Europalehramt Primarstufe und Europalehramt Sekundarstufe 1 vom 11. Mai 2015“ in der jeweils geltenden Fassung).

2. Im Falle der *Integrierten Masterstudiengänge Lehramt Primarstufe* ist ein Zugang sowohl:
   1. nach dem Abschluss eines *Integrierten Bachelorstudiums* als auch
   2. nach Abschluss eines Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 ohne binationale Studienstruktur möglich.

Im Falle von Ziffer 2 ist für den Zugang zusätzlich das Bestehen einer Aufnahme-

prüfung erforderlich gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* und den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* vom 8. Februar 2018“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für ausgewählte Fachbereiche gelten zudem fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Eignung:

1. Die fachliche Eignung für das Fach *Musik* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 26 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
2. Die fachliche Eignung für das Fach *Kunst* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) wird durch entsprechende künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 26 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Kunst* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
3. Die fachliche Eignung für das Fach *Sport* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 24 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Sport* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.

(3) Für das Fach *Englisch* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

(4) Für das Fach *Französisch* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und inkl. *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.“

IV. § 5 wird ersetzt durch:

„§ 5 Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* bzw. zum Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* ist gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 RahmenVO-KM in Ausnahmefällen auch nach erfolgreichem Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Studienanteile enthält.
In diesem Fall können für den Zugang zum jeweiligen Masterstudium noch fehlende Studienanteile zu den in § 3 sowie in § 4 genannten Umfängen der Studienanteile bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden, sofern ihr Umfang insgesamt nicht mehr als 50 ECTS-Punkte umfasst.

(2) Der Übergang von einem lehramtsbezogenen Bachelorstudium bzw. einem gleich-

wertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1 in einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang ist gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM möglich. In diesem Fall können für den Zugang zum Masterstudium noch fehlende Studienanteile bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
Der Wechsel ist für die Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss eines Bachelorstudiums *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und inkl. *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) oder eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 2 Abs. 1 ausgeschlossen, wenn zuvor in einem Bachelorstudium *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und inkl. *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder einem gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium der Prüfungsanspruch wegen einer endgültig nicht bestandenen Prüfung oder des endgültig nicht bestandenen „Integrierten Semesterpraktikums“ erloschen ist (s. § 4 Abs. 10 Satz 6 RahmenVO-KM).

(3) Ein Wechsel der Fächerkombination (einschließlich eines Wechsels des Schwerpunktes in einem Sachunterrichtsfach) des jeweiligen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums bzw. des jeweiligen gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 2 bei der Fortsetzung der Lehramtsausbildung im jeweiligen Masterstudium ist ausschließlich im Rahmen einer Anerkennung bereits erworbener ECTS-Punkte entsprechend § 3 bzw. § 4 möglich. Entsprechendes gilt im Rahmen eines erfolgreich absolvierten Kontaktstudiums von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 21. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Liegen die für den Zugang im jeweiligen Masterstudiengang erforderlichen Nachweise zu den Studienanteilen des jeweiligen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums bzw. des jeweiligen gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 oder § 4 Abs. 1 bis 4, bzw. die erforderlichen Nachweise zu den Studienanteilen aufgrund einer Anerkennung bereits erworbener ECTS-Punkte eines Faches bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vollständig vor, so können diese bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgereicht werden.
Die Zulassung gemäß § 7 erfolgt dann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 LHG mit der Auflage, dass der Erwerb der fehlenden Punkte spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird. Die Festlegung im Einzelnen erfolgt durch die Auswahlkommission, ggf. nach Rücksprache mit Fachvertreterinnen und -vertretern.

(5) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflagen gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 oder § 4 Abs. 1 bis 4 ist ein mindestens dreiwöchiges Schulpraktikum dessen erfolgreicher Abschluss bis spätestens vor Aufnahme des Masterstudiums (1. Oktober bzw. 1. April) nachgewiesen wird.“

V. Änderungen in § 6

1. In Abs. 1 werden die Wörter „nach § 1 Satz 1“ gestrichen.
2. In Abs. 3 wird Satz 1 ersetzt durch „Bei der Bewerbung für den jeweiligen Masterstudiengang ist unter Berücksichtigung von § 3 und § 4 sowie insbesondere von § 5 Abs. 3 die angestrebte Fächerkombination verbindlich anzugeben.“.
3. In Abs. 4:
   3.1. unter Punkt 7 werden die Wörter „gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 zusätzlich zu Ziffer 3“ gestrichen.
   3.2. unter Punkt 8 werden die Wörter „§ 2 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 2“.
   3.3. unter Punkt 9 werden die Wörter „§ 3 Abs. 6, 7 oder 8 bzw. von § 4 Abs. 5, 6 oder 7“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 2 bzw. von § 4 Abs. 2, 3 oder 4“.

3.4. unter Punkt 10 werden die Wörter „§ 3 Abs. 9 oder 10 bzw. von § 4 Abs. 8 oder 9“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 2 bzw. von § 4 Abs. 3 oder 4“.
3.5. unter Punkt 11 werden die Wörter „Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 1“.
3.6. unter Punkt 14 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1 gemäß Anlage 6“ gestrichen.
3.7. unter Punkt 15 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1 gemäß Anlage 7“ gestrichen.
3.8. unter Punkt 16 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1 gemäß Anlage 8“ gestrichen.
3.9. unter Punkt 17 wird der Satz „Die Nachweise gemäß Ziffer 4 oder 5 müssen jeweils Aufschluss geben über die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 oder § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 5 Abs. 1 oder 2 zum Zugang geforderten Studienanteile.“ gestrichen. Im letzten Satz werden die Wörter „gemäß Ziffer 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13, 14, 15 sowie 16“ gestrichen.

4. In Abs.5:
   4.1. werden die Wörter „Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 4“.
   4.2. wird der vorletzte Satz ersetzt durch: „Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen bis spätestens 31. Mai (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 30. November (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters.“.
   4.3. werden die Wörter „§ 20 Abs. 5 HVVO“ ersetzt durch „§ 33 Abs. 2 HZVO“.
5. In Abs. 6 werden die Wörter „Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 4“.
6. In Abs. 7 werden unter Punkt 5 die Wörter „Satz 2“ gestrichen.
   6.1. In Abs. 8 werden die Wörter „§ 20 Abs. 5 HVVO“ ersetzt durch „§ 33 Abs. 2 HZVO“.

VI. Änderungen in § 7

1. Abs. 1 wird ersetzt durch „Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt durch das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied (mindestens) eine Zulassungskommission zur Vorbereitung der Auswahl- und Zulassungsentscheidung (gesonderte Zulassungskommissionen für jeden Masterstudiengang sind möglich, aber nicht erforderlich). Eine Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens ein Professor oder Professorin aus dem Bereich des Lehramts sein muss. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied bestellt.“.
2. In Absatz 2 werden am Ende des letzten Satzes folgende Wörter ergänzt: „und dem Studierendensekretariat gemeldet“.
3. Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

VII. Änderungen in § 8

In Abs. 3 werden die Wörter „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

VIII. Änderungen in § 9

1. Unter Punkt 1 werden die Wörter „Anlage 3“ durch „Anlage 2“ ersetzt.
2. Unter Punkt 2 werden die Wörter „Anlage 4“ durch „Anlage 3“ ersetzt.
3. Unter Punkt 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 gemäß Anlage 6“ durch „(vgl. Anlage 4)“ ersetzt.
4. Unter Punkt 4 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 gemäß Anlage 7“ durch „(vgl. Anlage 5)“ ersetzt.
5. Unter Punkt 5 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 2 gemäß Anlage 8“ durch „(vgl. Anlage 6)“ ersetzt.

IX. Änderungen in § 10

1. Abs. 1 wird ersetzt durch „Liegen mehr Bewerbungen als vergebbare Studienplätze vor, erstellt die Kommission eine Rangliste. Die Reihung erfolgt dabei nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen gemäß Abs. 4 und 5 bestimmt wird.“.
2. In Abs. 3 wird der letzte Satz ersetzt durch „Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so findet § 33 Abs. 4, 6 und 7 HZVO Anwendung.“.
3. In Abs. 4 werden die Wörter:
   3.1. unter Punkt 1 „Anlage 3“ ersetzt durch „Anlage 2“.
   3.2. unter Punkt 2 „Anlage 6“ ersetzt durch „Anlage 4“.
   3.3. unter Punkt 3 „Anlage 7“ ersetzt durch „Anlage 5“.
   3.4. Unter Punkt 4 „Anlage 8“ ersetzt durch „Anlage 6“.
4. In Abs. 5 werden die Wörter: „Anlage 4“ ersetzt durch „Anlage 3“.

X. Änderungen der Anlagen

1. Anlage 1 wird gestrichen.
2. Anlage 2 wird zu Anlage 1.
3. In Anlage 1 (neu) wird der Satz „Für die Zuordnung der ECTS-Punkte von Lehrveranstaltungen und Modulen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 zu den Studienanteilen siehe Anlage 1.“ gestrichen.
4. Unter Teil 1 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch „anerkannt“.
5. Unter Teil 3:
   5.1. werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 oder 2“ ersetzt durch „§ 3 bzw. 4“.
   5.2. werden im letzten Satz die Wörter „§ 2 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 1“.
6. Unter Teil 4 wird der Satz „Ein Wechsel vom Lehramt Gymnasium in das Lehramt Primarstufe ist ausgeschlossen.“ gestrichen sowie die Wörter „§ 2 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1“.
7. Die Nummerierung der nachfolgenden Anlagen wird angepasst.

Übergreifend

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie findet rückwirkend erstmals Anwendung auf die Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2025/2026.

Freiburg, den 26. Juni 2025

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg